

An die Mitglieder  
des Forum Contracting e. V.

Vereinsregister:  
VR 9142 Amtsgericht Düsseldorf

## **Mitgliederrundschreiben | Nr. 5/2018 vom 21.10.2018 Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am vergangenen Freitag (19.10.2018) den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt und die Verbändeanhörung eingeleitet. Den Verbänden wird bis zum 12.11.2018 die Möglichkeit gegeben, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht die Neuregelung der Stromsteuerbefreiungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien) sowie in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Steuerbefreiung für dezentrale Versorgungskonzepte). Insbesondere letztere Vorschrift hat in der Praxis erhebliche Relevanz. Das BMF begründet die geplanten Gesetzesänderungen mit der Notwendigkeit, die genannten Vorschriften in Einklang mit dem EU-Beihilferecht zu bringen. Die Vorschriften seien Gegenstand eines beihilferechtlichen Verfahrens, das derzeit bei der Europäischen Kommission anhängig sei. Die Kommission habe die Vorschriften als staatliche Beihilfen gewertet, die ohne gesetzliche Anpassung nicht fortbestehen könnten.

Positiv ist hervorzuheben, dass das BMF beabsichtigt, die 2-MW-Grenze in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG grundsätzlich beizubehalten. In einem früheren Gesetzentwurf (Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016) war noch eine Herabsetzung der Leistungsgrenze auf 1 MW vorgesehen. Allerdings ist geplant, dass künftig nicht mehr jede Stromerzeugungsanlage im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG begünstigt wird, sondern nur noch Anlagen, die den Strom auf der Basis erneuerbarer Energieträger erzeugen, und KWK-Anlagen, die das Hocheffizienzkriterium erfüllen.

/...

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Referentenentwurf sowie das ebenfalls beigefügte Anschreiben des BMF an die Verbände. Den geplanten neuen Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG (sowie des neu eingefügten § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG) finden Sie auf Seite 5 des Referentenentwurfs.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Andreas Klemm